

Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Gebührenordnung zur Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666,669) und des § 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 11.12.2007 folgende Gebührenordnung zur Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Mörlenbach vom 11.12.2007 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hess. Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, des Heims oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden sind.
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzung die Antragsteller.

Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch:

1. der Antragsteller und
2. die Person, die sich gegenüber der Gemeinde zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild wird mit der Anmeldung des Todesfalles oder der Beantragung der Leistung begründet. Die Gebühren werden sofort mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit zu zahlen.
- (2) Zur Vermeidung von Härten können auf schriftlichen Antrag die nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten	EUR
a) Neuerwerb	
Wahlgrab, zweistellig	1.383,00
Wahlgrab, vierstellig	1.649,00
Reihengrab	1.110,00
Urnenwahlgrab	878,00
Urnenreihengrab	662,00
Anonymes Urnengrab	655,00
Urnenwahlgrab in der Anlage Urnenweg	1.420,00
Urnenwandgrab, zweistellig	1.200,00
Urnenwandgrab, vierstellig	1.400,00
b) Wiedererwerb/Verlängerung der Nutzungsdauer	
	EUR pro Jahr
Wahlgrab, zweistellig	39,50
Wahlgrab, vierstellig	47,10
Wahlgrab, sechsstellig	54,80
Urnenwahlgrab	35,12
Urnenwahlgrab in der Anlage Urnenweg	46,00
Urnenwandgrab, zweistellig	40,00
Urnenwandgrab, vierstellig	48,00

Ist aufgrund der Bodenbeschaffenheit die Anlage als Tiefgrab nicht möglich, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr für Wahlgräber auf:

	EUR	EUR/Jahr
Wahlgrab, zweistellig Neuerwerb	1.246,00	
Wiedererwerb/Verlängerung		41,50
Wahlgrab, vierstellig Neuerwerb	1.380,00	
Wiedererwerb/Verlängerung		46,00
Wahlgrab, sechsstellig Wiedererwerb/Verlängerung		50,46

§ 5 Bestattungsgebühren

Ausheben und Schließen der Grabstelle

	EUR
(1) Wahlgrab, Erdbestattung (normal)	622,00
Wahlgrab, Erdbestattung (tief)	734,00
Reihengrab	510,00
Urnengrab	230,00
Kindergrab (bis Vollendung des 5. Lebensjahres), (normal)	342,00
Kindergrab (bis Vollendung des 5. Lebensjahres), (tief)	398,00

(2)

Bei Bestattungen bzw. Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren nach Abs. 1 um 50 %.

§ 6 Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle und Kühlzellen

	EUR
Benutzen der Kühlzellen je angefangener Tag (ab 0:00 Uhr)	21,00
Benutzen der Trauerhalle	175,00

§ 7
Grabmalgenehmigung und Räumung der Grabstätte

	EUR
(1) Grabmalgenehmigung <u>mit</u> Räumung der Grabstätte Reihengrab, Wahlgrab zweistellig	155,00
Wahlgrab, vierstellig	220,00
Urnengrab	150,00
(2) Räumung der Grabstätten, sofern die Gebühr zur Räumung nicht bereits bei der Errichtung des Grabmals entrichtet wurde.	
Reihengrab, Wahlgrab zweistellig	135,00
Wahlgrab, vierstellig	200,00
Wahlgrab, sechsstellig	270,00
Urnengrab, Kindergrab	130,00
(3) Die Entsorgung von Grababdeckplatten wird nach Zeitaufwand in Rechnung ge- stellt.	
(4) Grabmalgenehmigung bei Änderung eines bestehenden Grabmals	20,00

§ 8
Umbettung

Öffnen und Schließen der bisherigen Grabstätte

	EUR
Reihengrab	950,00
Wahlgrab, normal	1.062,00
Wahlgrab, tief	1.174,00
Urnengrab	670,00
Kindergrab (bis Vollendung des 5. Lebensjahres), normal	782,00
Kindergrab (bis Vollendung des 5. Lebensjahres), tief	838,00

**§ 9
Sonstige Gebühren**

	EUR
Ausstellung Graburkunde	7,00
Bescheinigung zur Feuerbestattung	15,00
Leichenpass	13,00
Gestellung eines Organisten	45,00

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Mörtenbach, 11.12.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister